

Arbeitsgemeinschaft
der Schulleiterinnen und Schulleiter
von Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe
c/o Andreas Bielke, OStD
Ida-Ehre-Schule
Olivet-Alle 4-6
23843 Bad Oldesloe

11.10.2017

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/179
--

An den
Bildungsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksachen 19/166
sowie 19/200)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund Ihrer Email vom 28.09.17 nimmt die Arbeitsgemeinschaft der
Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe (ALG) zu dem o. a.
Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die ALG positioniert sich zu der Frage einer Rückkehr der Gymnasien zu G9 nicht, da es
sich hier um eine Angelegenheit einer anderen Schulart handelt.

Im Hinblick auf die angestrebte Änderung in §149, Abs.1, Satz 2 (Beibehaltung von G8
nur bei $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in der Schulkonferenz) gibt die ALG zu bedenken, dass die hier
aufgebaute Hürde so im Schulgesetz aus gutem Grund bisher nicht existierte. Das
Mehrheitsprinzip, ggf. auch mit den bereits vorhandenen Modifikationen als absolute
Mehrheit oder Mehrheit der Lehrkräfte erscheint uns als demokratische Legitimation
vollkommen ausreichend. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber ohnehin
darüber entscheidet, ob eine strukturelle Änderung durchzuführen ist (ohne
Einflussnahme der einzelnen Schule bzw. deren Schulkonferenz) oder ob die
Schulkonferenz darüber mitentscheiden darf. Die vorgeschlagene $\frac{3}{4}$ Mehrheit ist
unseres Erachtens hier nicht zielführend.

Über den Gesetzentwurf hinaus weisen wir darauf hin, dass die Oberstufen von
Gymnasien und Gemeinschaftsschulen identisch aufgebaut sind und den gleichen
gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit

Oberstufe vergeben die allgemeine Hochschulreife nach identischen Kriterien, die Oberstufen sind gleich aufgebaut und unterliegen den gleichen Bestimmungen. Insbesondere im Hinblick auf die von der Landesregierung betonte Notwendigkeit der Qualitätssicherung halten wir eine zusätzliche Zuweisung von Stunden nur für die Oberstufen von Gymnasien für problematisch. Wenn – wie in der Koalitionsvereinbarung erläutert – hiermit Ungleichgewichte gegenüber der Stundenverteilung in der Mittelstufe aufgefangen werden sollen, sollten diese Stunden dann auch der Mittelstufe der Gymnasien zugewiesen werden. Wenn es sich aber um eine allgemeine Maßnahme zur Stärkung der allgemeinbildenden Sekundarstufe II handeln sollte, die wir natürlich begrüßen würden, müsste diese Zuweisung an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe gleichermaßen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Bielke
Oberstudiendirektor
Vorsitzender der ALG